



Ebersbach an der Fils

Stadtverwaltung Ebersbach
Abteilung Ordnung und Sicherheit
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils

Telefon: 07163 / 161-3210
E-Mail: ordnungsamt@stadt.ebersbach.de

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen pflanzlicher Abfälle

I. Antragsteller

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon/ E-Mail	
Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gewinn, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme, Abstand zu Gebäuden und Wald, Abstand zu Straßen)	
Abbrenndatum und -zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftliche genutzten Flächen, forstliche Abfälle)	
Grund des Verbrennens (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)	

II. Ich bin darüber informiert, dass

- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- dass Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- ich die Feuerwehrleitstelle Göppingen (Tel. 07161 /91 83 40) rechtzeitig vorher verständige,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

III. Ich bestätige, dass eine Haftpflichtversicherung besteht.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien

(Quelle: Landratsamt Göppingen – Umweltamt -, April 2024)

Bevor Gartenabfälle oder Grüngut verbrannt werden dürfen, ist zunächst zu prüfen, ob nicht eine Verwertung durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren in Betracht kommt. Oder das anliefern an Sammelplätzen der Gemeinden oder Grüngutplätzen des Landkreises möglich ist. Ist eine Verwertung nicht möglich, gelten für die Verbrennung von Gartenabfällen folgende Bedingungen:

- Es befinden sich keine Wirbeltiere im Abfall.
- Gartenfeuer sind nur auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich zulässig, nach § 35 BauGB.
- Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- Die Gartenabfälle müssen ausreichend trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Frisches Astmaterial, Heckenschnitt, Laub und nasses Gras o. ä. darf nicht verbrannt werden.
- Die Verbrennung von Stamm- und Wurzelholz ist ebenfalls nicht zulässig. Dies ist auch ökologisch nicht sinnvoll, da es sich hier um Brennstoffe handelt, die nicht im Freien, sondern in einer Feuerstätte zweckentsprechend verbrannt werden sollten.
- Mitmenschen werden durch den Geruch der Verbrennung nicht belästigt.
- Die Abfälle sind möglichst zu einem Haufen zusammengefasst und ein Randstreifen ist gepflegt, sodass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und unter Kontrolle zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein. Die Feuerstelle am besten mit ausreichend Wasser ablöschen.
- Gartenfeuer sind in der Nachtzeit oder bei starkem Wind verboten.
- Die Verbrennungsrückstände sind sobald als möglich in den Boden einzuarbeiten.
- Es ist darauf zu achten, dass es durch die Rauchentwicklung zu keinen Verkehrsbehinderungen oder erheblichen Belästigungen kommt. Ebenso dürfen keine Gefahren durch unkontrollierten Funkenflug entstehen. Aus diesem Grund sind auf jeden Fall die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - zu Autobahnen 200 m
 - zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 100 m
 - zu Gebäuden und zum Wald 50 m
- Das Gartenfeuer ist grundsätzlich rechtzeitig vorher bei der
 - ☐ **Stadt Ebersbach** (Telefon: 07163/161-3210)
 - ☐ und zusätzlich am Tag des beabsichtigten Gartenfeuers bei der **Feuerwehrleitstelle** (Telefon: 07161/918340)
 - ☐ sowie dem **Polizeiposten Ebersbach** (Telefon: 07163/100-30) anzuzeigen.

Wir weisen noch darauf hin, dass die Städte und Gemeinden im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder weitergehende Anforderungen stellen können.